

Satzung der Stadt Schleiden über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

vom 27. Juni 2025

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

1. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an verschiedenen unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien, außerunterrichtliche Angebote an.
2. Die Stadt Schleiden ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

§ 2

Teilnahme/Anmeldung

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 5 dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der OGS bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern der Betreuungsvertrag nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wird. In dem Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse abschließt, endet das Vertragsverhältnis automatisch zum 31.07. des Entlassjahres.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.
4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Kapazitäten der Träger, die Aufnahme in die OGS erfolgt in der Rangfolge gemäß der im Kooperationsvertrag (Vertrag zwischen dem Träger, der Stadt Schleiden und der Schule) vereinbarten Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht derzeit nicht und orientiert sich ab dem Schuljahr 2026/27 am „aufwachsenden Rechtsanspruch“ gemäß den dann geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3 Ausschluss

Ein Kind kann in folgenden Fällen vom Träger von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden:

1. Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Essengeldes an den Träger in Verzug, hat dieser nach der zweiten Mahnung das Recht, das zu betreuende Kind bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Beträge ganz oder zeitweise von der OGS-Betreuung auszuschließen. Ein derartiger Ausschluss entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Verpflichtung, die laufenden Essengeldbeiträge sowie die Elternbeiträge an die Stadt Schleiden zu bezahlen. Einem der Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss mit einer Frist von zwei Wochen vom Träger anzukündigen. Das gemäß Betreuungsvertrag bestehende Kündigungsrecht des Trägers bleibt von dem vorstehenden Ausschlussrecht unberührt. Die Ankündigung des Ausschlusses kann mit einer Kündigungsandrohung verbunden werden.
2. Abs. 1. gilt ebenso für den Fall, dass der Zahlung der städtischen Elternbeiträge trotz zweifacher Mahnung durch die Stadt Schleiden nicht nachgekommen wird und die Stadt Schleiden den Träger auffordert, nach Abs. 1 tätig zu werden. Das gemäß Betreuungsvertrag bestehende Kündigungsrecht bleibt von dem vorstehenden Ausschlussrecht unberührt. Die Ankündigung des Ausschlusses kann mit einer Kündigungsandrohung verbunden werden.
3. Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die im Betreuungsvertrag genannten Vertragspflichten und nach vorheriger schriftlicher Information bzw. Mahnung an die Erziehungsberechtigten, kann der Träger ein betreutes Kind mit sofortiger Wirkung für eine bestimmte Zeit vom OGS-Besuch ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Träger nach Anhörung der Klassenlehrerin, der Schulleitung, des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten.
4. Abs. 3 greift auch für den Fall, dass die Zusammenarbeit für den Träger, die Schulleitung oder die Stadt Schleiden mit einem Erziehungsberechtigten oder Beitragspflichtigen unzumutbar geworden ist (z. B. Vertrauensverhältnis zerrüttet) oder das Verhalten des Kindes eine Betreuung in der Einrichtung nach Auffassung der Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrkörper, Träger) unzumutbar macht. Über den Ausschluss entscheidet der Träger nach Anhörung der Klassenlehrerin, der Schulleitung, des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Kündigung

1. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende nur möglich, wenn das Kind die Schule verlässt (z.B. Schulwechsel) oder sich die Personensorge für das Kind ändert.
2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) das Essensgeld nicht oder nicht fristgerecht bezahlt wird.
 - b) Sollte in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 nach Gesprächen mit dem Kind bzw. den Erziehungsberechtigten, dem Betreuungspersonal sowie der Schulleitung keine positive Entwicklung festzustellen sein, folgt die sofortige Kündigung.
3. Der Träger kündigt den Vertrag fristlos auf Aufforderung der Stadt Schleiden, wenn den Elternbeitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen wird.
4. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Elternbeiträge

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten.
2. Als Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten (01.08. - 31.07). Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS (sowohl geplante als auch ungeplante) nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung, die monatliche Essensgeldpauschale ist separat an den Träger zu zahlen.
3. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe der Stadt Schleiden, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
4. Für Kinder, die ein Angebot der Offenen Ganztagsschule an einer Schleidener Schule besuchen, deren Hauptwohnung aber nicht im Stadtgebiet Schleiden liegt, ist in jedem Fall mindestens ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe der Einkommensgruppe 6 zu zahlen.
5. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einer/m Erziehungsberechtigten zusammen, dann tritt diese/r an die Stelle der Eltern.
6. Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistung an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
7. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

- Verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind.
 - Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind.
 - Ein Vormund oder andere Person, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler ausüben.
8. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den Elternbeitrag gezahlt wird. Renten sind mit dem Zahlungsbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 BEEG (in der jeweils geltenden Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
9. Der monatlich zu zahlende Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen in €	Monatlicher Beitrag in €
1	bis 10.000	25,00
2	bis 20.000	35,00
3	bis 30.000	55,00
4	bis 40.000	85,00
5	bis 50.000	95,00
6	bis 60.000	105,00
7	bis 70.000	115,00
8	bis 80.000	125,00
9	bis 90.000	135,00
10	über 90.000	145,00

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

10. Zusätzliche Beiträge über den durch die Stadt festgesetzten Elternbeitrag hinaus sind nicht zulässig.
11. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
12. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.
13. Unrichtige und unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
14. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
15. Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

§ 6 Fälligkeit/Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers erhoben und sind am 1. eines jeden Monats fällig.
2. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.06.2024 außer Kraft.

Schleiden, den

Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Schleiden über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 27. Juni 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2025 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den

Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)